

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.

(Vom 14. November 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir in Ausführung von Art. 202, Absatz 3, des Obligationenrechts vom 30. März 1911 am 14. November 1911 die Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel erlassen haben (siehe eidgenössische Gesetzesammlung, n. F., Band XXVII, S. 877). Sie enthält die vom neuen Obligationenrecht vorgesehenen Verfahrensbestimmungen für die Fälle, in denen im Viehhandel schriftlich Gewährleistung zugesichert wurde.

Dabei erlauben wir uns, Sie insbesondere auf die Vorschriften der Art. 5 und 15, Absatz 2, der Verordnung aufmerksam zu machen, welche die Kantone verpflichten, die zur Leitung des Vorverfahrens zuständige Behörde zu bezeichnen und zu bestimmen, dass die genannten Gewährleistungsprozesse im beschleunigten Verfahren erledigt werden. Wir ersuchen Sie, uns von den von Ihnen in dieser Hinsicht getroffenen Massnahmen bis zum 31. Dezember 1911 Kenntnis zu geben.

Wir benützen den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. November 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. (Vom 14. November 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1911
Date	
Data	
Seite	703-703
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.